
Stand: August 2023

Beruflich indizierte Impfungen zulasten der GKV

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) in Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen wurden. Dazu gehören auch beruflich indizierte Impfungen für die folgendes gilt.

- Der Anspruch auf beruflich indizierte Impfungen zulasten der GKV besteht unabhängig davon, ob Versicherte auch Ansprüche auf Leistungen für Schutzimpfungen gegenüber anderen Kostenträgern, beispielsweise Arbeitgebern haben.
- Der Anspruch auf beruflich indizierte Impfungen zulasten der GKV besteht auch bei Auslandsaufenthalt, wenn dieser beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist.

Die Impfstoffe werden gemäß sachsen-anhaltischer Impfvereinbarung im Rahmen des Sprechstundenbedarfes bezogen, die Abrechnung erfolgt mit den Dokumentationsziffern für berufliche Impfungen gemäß der Anlage zur sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung.

Hinweis: Die im Zusammenhang mit Satzungsleistungen (§ 20i Abs. 2 SGB V) notwendigen Impfstoffe, beispielsweise für private Auslandsreisen, werden weiterhin nicht zulasten der GKV verordnet!

Kontaktaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 6439

Fax: 0391 627 - 87 2000